

1) Der Aufseher über die Bibliothek der königl. Sächsischen Militär-Akademie darf kein Buch aus ihr verleihen, ohne daß ihm vorher eine vom Commandanten der Akademie genehmigte Quittung eingehändigt sey.

2) Eine solche Genehmigung gilt nur auf einen Monat vom in der Quittung bemerkten Tage an. Wer ein Buch noch länger behalten will, muß noch vor Ablauf der Zeit, abermalige Genehmigung für einen Monat nachsuchen.

3) Der Bibliothekaufseher ist zur Erhaltung der Ordnung angewiesen, jedes Buch, welches selbst nur einen einzigen Tag über die genehmigte Zeit behalten wird, sofort durch einen Aufwärter einzufordern, dem sein zur Ungebühr verursachter Weg, vom Säumigen mit 4 Gr. zu vergüten ist.

4) Alle verliehene Bücher sind zu Vermeidung des Erfasses mit Schonung zu behandeln; auch dürfen sie weder ohne Genehmigung des Commandanten an andere Personen verliehn, noch auch bei vorfallenden Reisen mitgenommen werden, sondern sind vorher abzugeben.

5) Lexica und seltene Bücher werden nicht aus dem Hause verliehen; wer aber von ihnen und andern Büchern im Locale der Bibliothek Gebrauch machen will, kann dies (die Ferien und practische Uebungszeit ausgenommen) Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 12 Uhr thun; wobei jedoch die angeschlagene Leseordnung zu beobachten ist.